

Zeitschrift:	Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber:	Schweizerischer Lehrerverein
Band:	72 (1927)
Heft:	5
Anhang:	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 29. Januar 1927, Nr. 2
Autor:	Hardmeier, E. / Siegrist, Ulr. / Keller, Paul

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

im Kanton Zürich

Organ des Kantonalen Lehrervereins — Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

Erscheint monatlich einmal

21. Jahrgang

Nr. 2

29. Januar 1927

Inhalt: Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: An den Kantonsrat des Standes Zürich. — Aus dem Erziehungsrate: 1. Semester 1926 (Fortsetzung). — Für das Obligatorium der Hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule. — Zürcherische Kantonale Reallehrerkonferenz: 2. ordentliche Jahresversammlung.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

An den Kantonsrat des Standes Zürich,
Zürich.

Sehr geehrter Herr Präsident!
Sehr geehrte Herren Kantonsräte!

Der Zürcherische Kantonalen Lehrerverein unterbreitet Ihnen im nachfolgenden eine Eingabe zum regierungsräthlichen Entwurf vom 30. Dezember 1925 betreffend das Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer. Diesem Schritte gingen zwei Eingaben an die vorberatende Kommission des Kantonsrates voraus, datiert vom 26. Januar und 1. Juli 1926. Darin wurden Wünsche und Anregungen zu einer Reihe von Paragraphen geäußert. Leider war der Erfolg der Bemühungen nur ein geringer, indem unsere Abänderungsvorschläge in den für uns wichtigsten Punkten keine Berücksichtigung fanden.

Trotzdem möchten wir es nicht unterlassen, nochmals für einen Vorschlag einzustehen, der die weitesten Kreise der zürcherischen Lehrerschaft berührt, und den zu erheben wir als deren Verfreter verpflichtet sind.

Dieser Vorschlag betrifft die Paragraphen 12 und 13 der regierungsräthlichen Vorlage.

Das noch in Kraft stehende Gesetz vom 2. Februar 1919 bestimmt in seinem § 9 die minimale gesetzliche Gemeindezulage, die endgültig festgelegt wird auf die Höhe des Schatzungswertes einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Lehrerwohnung, und zwar auf den vom Erziehungsamt im Jahre 1918 bestimmten Schatzungswert.

Damit wurde ein neuer Zustand geschaffen gegenüber dem Gesetze vom 29. September 1912, dessen § 7 eine Wohnungsentzündigung vorsah, deren Höhe alle sechs Jahre, den örtlichen Verhältnissen entsprechend, nach Vernehmlassung der Schulbehörden durch den Erziehungsamt bestimmt wurde.

Durch die Umwandlung der veränderlichen Wohnungsentzündigung in eine feste Minimalzulage war eine Entwicklung abgeschlossen, die dahin ging, aus der Lehrerbesoldung alle anpassungsfähigen Komponenten auszuscheiden und sie in eine starre Form überzuführen. Zuerst wurden Holz und Pflanzland aberkannt, dann die Veränderlichkeit einer Minimalzulage, und jetzt soll durch die neue Vorlage auch der letzte Hinweis auf die frühere Wohnungsentzündigung ausgerottet werden.

Die beweglichen Besoldungssteile gewährten früher die Möglichkeit, bei steigenden Lebenskosten die Lehrerbesoldungen diesen etwelchermaßen anzupassen, ohne vorerst den umständlichen und unsicheren Weg einer Besoldungsrevision und Volksabstimmung beschreiten zu müssen.

Die Nachkriegsjahre zeigten der Lehrerschaft allzu deutlich, wie durch die Festlegung der Wohnungsentzündigung auf den Stand von 1918 eine Angleichung an die überaus stark steigenden Mietzinse verunmöglich wurde. Wohl ergibt sich aus der Skala des § 12 der Vorlage im allgemeinen eine Übereinstimmung der Ansätze mit den gegenwärtig ausgerichteten Minimalzulagen. Doch ist immer wieder darauf hinzuweisen, daß diese Zulagen fußen auf dem Stande der Mietzinse von 1918! Konnte man damals den Auskauf der Wohnungsentzündigung durch diese Zulagen als ausreichend betrachten in Erwartung der Preissenkung, so wurde man in den folgenden Jahren schwer enttäuscht durch die weiter stei-

gende Teuerung, besonders durch die Mietzinssteigerungen. Um so mehr mußte es die Lehrerschaft bedauern, wiederum eine anpassungsfähige Komponente ihrer Besoldung verloren zu haben.

Es könnte der Einwand erhoben werden, durch die Wiedereinführung der veränderlichen Wohnungsentzündigung würden die Besoldungsverhältnisse der Lehrer in den beiden Städten nicht berührt, da sie dort in feste Besoldungsklassen eingeordnet wären. Ist aber durch eine kantonale Bestimmung eine gesetzliche Grundlage geschaffen, so würde wieder daran erinnert, auf welche Weise die Lehrerbesoldung sich entwickelt hat, und daß es im Willen des Gesetzgebers liege, die Besoldungen den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Eine veränderliche Wohnungsentzündigung würde es der Lehrerschaft in den Städten erleichtern, bei weiterem Steigen der Mietzinse ihre Ansprüche zu verfechten.

Aus diesen Erwägungen kommen wir dazu, einen grundsätzlich andern Aufbau der in § 12 der Vorlage genannten Ortszulagen vorzuschlagen. Deren Abstufung sollte nicht nach der Einwohnerzahl der Gemeinden vorgenommen werden, sondern auf dem Mietwerte der Wohnungen beruhen. Deshalb möchten wir an Stelle dieses § 12 eine Fassung treten lassen, die, ähnlich dem Gesetze von 1912, die Ausrichtung einer anpassungsfähigen Wohnungsentzündigung ermöglicht.

Unser Antrag lautet:

§ 12.

«Neben ihrem, durch § 8 bestimmten Anteil am Grundgehalt haben die Gemeinden ihren Lehrern gesetzliche Ortszulagen auszurichten. Diese richten sich nach dem Mietwerte einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Lehrerwohnung und werden alle sechs Jahre, nach Vernehmlassung der Schulbehörden, durch den Erziehungsamt bestimmt.

Die Gemeinden können an Stelle der gesetzlichen Ortszulage eine entsprechende Lehrerwohnung treten lassen.»

§ 13.

«Die die gesetzlichen Ortszulagen übersteigenden freiwilligen Gemeindezulagen werden durch Gemeindebeschuß oder Gemeindeverordnung festgesetzt.»

Den letzten Satz des § 13 der Vorlage: «Eine Änderung kann auch innerhalb der Amtszeit der Lehrer erfolgen», nahmen wir nicht in unsern Vorschlag hinüber.

Es steht ja den Gemeinden frei, durch einen besondern Vorbehalt im Zulagenbeschuß eine Änderung innerhalb der Amtszeit bewirken zu können, weshalb eine Regelung auf kantonalem Boden nicht notwendig erscheint. Unterläßt eine Gemeinde einen solchen Vorbehalt, um den Lehrer wenigstens für eine gewisse Zeit zu schützen, so sollte ihr das nicht durch eine weitergehende Bestimmung des Gesetzes verunmöglich werden. Denn gerade der Lehrer in den kleinsten Verhältnissen würde es begrüßen, wenn er nicht durch eine solche Klausel jeder Zufälligkeit oder Mißstimmung ausgeliefert wird.

Sehr geehrte Herren Kantonsräte!

Damit legen wir Ihnen unsere Vorschläge zur Prüfung vor und hoffen, es werde möglich sein, sie zu berücksichtigen. Bis jetzt haben ja leider unsere Wünsche kein allzu geneigtes Ohr gefunden, obgleich wir neben anderen auch unserm Gegevorschlag zu § 30, den wir der vorbereitenden Kommission unterbreiteten, keine geringe Bedeutung beizumessen. Die zürcherische Lehrerschaft verfolgt aufmerksam die Verhandlun-

gen über das neue Gesetz. Es würde sie mit Genugtuung erfüllen, wenn sie wenigstens hier ein Eingehen auf ihre Wünsche feststellen könnte.

Es zeichnen mit vollkommener Hochachtung

Uster und Zürich, den 4. Dezember 1926.

Namens des Vorstandes des Zürch. Kant. Lehrervereins:

Der Präsident: *E. Hardmeier.*

Der Aktuar: *Ulr. Siegrist.*

Aus dem Erziehungsrate.

1. Semester 1926.

(Fortsetzung)

3. Nach einem Vortrage von Lehrer A. Frank veranstaltete der Vorstand eines Schulkapitels einen Kurs in Stimmbildung, Gesangs- und Sprechtechnik, der nicht, wie angenommen worden war, von einer größern Zahl, sondern nur von sechs Lehrern regelmäßig besucht werden konnte; dennoch wurde auf ein Gesuch hin ein Staatsbeitrag von 100 Fr. ausgerichtet, aber beschlossen, künftig *Kurse*, die am Schlusse weniger als zehn Teilnehmer zählen, nicht mehr zu subventionieren.

4. Nach § 14 des Gesetzes über die Volksschule vom 11. Juni 1899 kann durch Beschuß der Schulgemeinde im Sommerhalbjahr der wöchentliche *Unterricht in der 7. und 8. Klasse* auf acht Stunden, die auf zwei Vormittage zu verlegen sind, beschränkt werden. Eine Schulgemeinde wünschte nun, den Unterricht der genannten Klassen im Sommerhalbjahr unter Ausdehnung des Vormittagsunterrichtes auf wöchentlich 18½ Stunden zu erweitern, welche Ordnung der Erziehungsrat in seiner Sitzung vom 23. Februar auf Antrag der betreffenden Bezirksschulpflege genehmigte. Wir begrüßen diesen Entschied, der der Gemeinde, die sich noch nicht zur Jahresschule entschließen konnte, doch diesen Fortschritt ermöglichte.

5. Beobachtungen bei den diesjährigen Aufnahmeprüfungen in die 1. Seminarklasse veranlaßten die Aufsichtskommission, beim Erziehungsrat anzuregen, er möchte für den naturkundlichen Unterricht der Sekundarschule *Minimalforderungen* aufstellen, auf deren Erfüllung namentlich beim Übertritt in die Mittelschulen übereinstimmend gebaut werden könnte. Der Erziehungsrat behält sich vor, die Kantonale Sekundarlehrerkonferenz einzuladen, Vorschläge im Sinne der Anregung der Aufsichtskommission ausarbeiten zu wollen.

6. Wohlwollend steht der Erziehungsrat Gesuchen von Gemeinden um *Bewilligung neuer Lehrstellen* gegenüber, und *Aufhebungen von Lehrstellen* pflichtet er nur bei, wenn solche gut begründet sind. Die Haltung unserer kantonalen Erziehungsbehörde verdient in diesem Punkte unsere volle Anerkennung.

7. Nach § 66 des Volksschulgesetzes können Sekundarschüler, die sich beharrlichen Unfleiß oder ungebührliches Brägen zuschulden kommen lassen, durch die Sekundarschulpflege aus der Schule weggewiesen werden. Die Angabe im Berichte der Kantonale Handelsschule in Zürich, wonach 37 Schüler wegen leichtern Disziplinarvergehen oder *fortgesetzten Unfleißes* hatten bestraft werden müssen, gab in der Erziehungsratssitzung vom 13. April 1926 zu der Bemerkung Anlaß, daß es unverständlich sei, wenn Schüler, die sich «fortgesetzten Unfleiß» zuschulden kommen lassen, in der Anstalt behalten werden. Gewiß mit Recht wurde betont, es möchte die nämliche Maßnahme, wie sie für die Sekundarschule von Gesetzes wegen vorgesehen sei, auch für die Mittelschulen Gel tung finden. Die Behörde teilte diese Ansicht und leitete die geübte Kritik zur weiteren Behandlung an die Aufsichtskommission.

8. Von den 53 Kandidaten, die sich im Frühjahr 1926 den Primarlehrerprüfungen unterzogen, konnten alle patentiert werden. 22 Kandidaten erhielten ihre Ausbildung am Lehrerseminar in Küschnacht, 14 am Lehrerinnenseminar in Zürich und 17 am Evangelischen Lehrerseminar in Unterstrass. In der Sitzung vom 13. April kam nun anlässlich der Entgegennahme der Prüfungsergebnisse auch der noch immer bestehende *Lehrerüberfluß* zur Sprache, und es wurde die Erziehungsdirektion eingeladen, bei den Leitungen der nichtstaatlichen Lehrerbil-

dungsanstalten im Kanton Zürich unter Hinweis auf den Überfluß an Lehrkräften vorstellig zu werden und darauf aufmerksam zu machen, daß selbst für die Abiturienten der staatlichen Lehrerbildungsanstalten auf Jahre hinaus die Verwendungsmöglichkeit im öffentlichen Schuldienst des Kantons ausgeschlossen sei, weshalb alle Zurückhaltung bei der Aufnahme von Schülern in die Lehrerbildungsanstalten nichtstaatlichen Charakters angezeigt erscheine, dies um so mehr, da vorbehalten bleiben müsse, bei den Lokationen in erster Linie die von Staat herangebildeten Kandidaten zu berücksichtigen.

9. In der Sitzung vom 13. April 1926 wurde dem von der Bezirksschulpflege Zürich zur Genehmigung empfohlenen Gesuche der Zentralschulpflege der Stadt Zürich, mit Beginn des Schuljahres 1926/27 versuchsweise eine *Beobachtungsklasse für psychopathisch veranlagte Schüler* und eine *Sonderklasse für schwerhörige Schüler der Spezialklassen* errichten zu können, entsprochen, in der Meinung, daß diesen Abteilungen die gesetzlichen staatlichen Beiträge zukommen. Der Beobachtungsklasse sollen Kinder zugewiesen werden, die in der Klasse verständemäßig ordentlich fortkommen, aber in bezug auf ihre Willensäußerung und ihr Gefühlsleben ganz anders sind als der Durchschnitt der Klasse. Mit der Einweisung nun in eine besondere Klasse wird bezweckt, die Schüler genauer zu beobachten, um mit ihnen richtige Wege der Einzelerziehung gehen zu können. Wenn der Erziehungsrat auch den Schaffung dieser Sonderklasse zustimmte, so würden doch Bedenken gegen eine zu weit getriebene Spezialisierung der Schulbildung geäußert und die Befürchtung ausgesprochen, daß die Errichtung von solchen Beobachtungsklassen für psychopathisch veranlagte Kinder dem Dilettantismus der Behandlung die Tore öffne. Als selbstverständlich erachtet es die kantonale Behörde, daß ein Zwang auf die Eltern von Schülern, die diesen Sonderabteilungen zugewiesen werden möchten, zu vermeiden sei. Endlich wurde der Schulvorstand noch auf einen Widerspruch aufmerksam gemacht. Während nämlich nach dem Beschuß der Zentralschulpflege der Unterricht an der Beobachtungsklasse individualisierend, ohne Bindung an Lehrplan und Stundenplan zu erteilen ist, sollen nach einer Verfügung des Präsidenten der Kreisschulpflege Zürich III vom 1. März 1926 diese Schüler im Unterricht mit ihrer vorhergehenden Klasse Schritt halten und nur so lange in der Sonderklasse verbleiben, bis die Ursache ihres eigenartigen Verhaltens und die weitere Behandlung klargestellt ist.

10. Von der *Gutheifung einer Beschwerde* gegen einen Beschuß der Primarschulpflege Hinwil vom 22. März 1926, wonach nur der Unterricht in Biblischer Geschichte fakultativ gelten sollte, hingegen die Sittenlehre für alle Schüler obligatorisch erklärt wurde, ist mit der ausführlichen Begründung des erziehungsrätlichen Standpunktes im «Amtlichen Schulblatt» Kenntnis gegeben worden.

11. Mit Zustimmung der Erziehungsdirektion veranstaltete die Kommission zur Begutachtung der Lesebücher für das 4. bis 6. Schuljahr eine Konferenz von Vertretern der Volksschule und einiger kantonalen Mittelschulen zur *Aufstellung einer für die Sprachlehre einheitlichen Terminologie*. Nach Ansicht der Konferenz sollen die grammatischen Benennungen für die Primarschule deutsch sein und in Orthographie und Intervokalpunktion Duden maßgebend bleiben. Die von der Konferenz ausgearbeitete Weisung wurde vom Erziehungsrat in seiner Sitzung vom 13. April 1926 für die Primar- und Sekundarschulen des Kantons Zürich als verbindlich erklärt und im «Amtlichen Schulblatt» der Lehrerschaft bekannt gegeben. Noch sei erwähnt, daß die Lesebuchkommission, einen Wunsche der großen Mehrheit der Kapitelsgutachten nach Wiederaufnahme eines Mindestmaßes von systematischer Grammatik entsprechend, einstimmig beschlossen hat, es sei in den neuen Lehrmitteln die erarbeiteten Ergebnisse und einfache Regeln als Zusammenfassung den einzelnen Abschnitten der Sprachlehre anzufügen und für alle drei Schuljahre in einem Bändchen zu vereinigen.

12. Durch Beschuß des Erziehungsrates vom 6. April 1926 wurde einer größeren Anzahl Primarlehrer gestattet, den ersten Leseunterricht, in Abweichung vom Lehrplan an Hand der Druckschrift durchzuführen. Einige Schulpflegen sprachen

sich über die gemachten Beobachtungen günstig aus und empfahlen die Weiterführung der Versuche. So erklärte sich denn die kantonale Behörde auf ein durch 134 Unterschriften von Lehrern und Lehrerinnen unterstütztes Gesuch der Elementarlehrerkonferenz vom 15. Februar 1926 damit einverstanden, daß in den Schuljahren 1926/27 und 1927/28 die Versuche mit der *Druckschriftmethode* auf breiter Grundlage fortgesetzt werden. Nach Eingang der Gutachten der Bezirksschulpflegen und der Schulkapitel wird sich der Erziehungsrat, dessen Mitglieder diesem Unterricht ebenfalls ihre besondere Aufmerksamkeit schenken werden, darüber zu entscheiden haben, ob ihm eine Änderung der auf den ersten Leseunterricht bezüglichen Lehrplanbestimmungen zweckmäßig erscheint. Darin, daß der *Lese-kasten* ein sehr wertvolles Hilfsmittel für den Unterricht darstellt, ist man schon jetzt einig, weshalb denn auch der Erziehungsrat dazu kommen wird, den Gemeinden seine Anschaffung durch Gewährung von Staatsbeiträgen zu erleichtern.

13. So berechtigt auch der Erziehungsrat die *Anregung der Schulkapitel Winterthur und Meilen* hielt, es sei von der Pflege der deutschen Kurrentschrift in unseren Volksschulen abzusehen und die *Antiqua* als alleinige Schreibschrift zu erklären, konnte er ihr zufolge der bestehenden Gesetzesbestimmungen doch keine Folge geben. Bevor die Frakturschrift abgeschafft werden darf, gilt es, das Gesetz über die Volksschule vom 11. Juni 1899 zu ändern. Immerhin erscheint dem Erziehungsrat die Möglichkeit gegeben, auch unter dem geltenden Gesetze in der Ausführung der schriftlichen Arbeiten der Schüler die Antiqua zu bevorzugen, wie das schon jetzt üblich ist.

14. Einem Antrage der Kreisschulpflege Zürich III folgend, faßte die Zentralschulpflege der Stadt Zürich am 26. November 1925 mehrheitlich den Beschuß, es seien auf Beginn des Schuljahres 1926/27 im Schulkreise III versuchsweise für zwei Jahre sechs *obligatorische Sekundarklassen* zu errichten, und ersuchte mit Zuschrift vom 7. Dezember des genannten Jahres den Erziehungsrat um dessen Genehmigung. Dabei wurde gewünscht, die Behörde möchte ihren Entscheid bald treffen, weil schon am 21. Dezember die Grundlagen der Stundenpläne für das neue Schuljahr festgelegt werden müßten. In einem Schreiben vom 9. Dezember teilte die Erziehungsdirektion dem Schulkreis der Stadt Zürich mit, daß es schon wegen des Begutachtungsrechtes der Bezirksschulpflege unmöglich sei, innert der kurzen Frist einen Beschuß des Erziehungsrates in dieser wichtigen Frage zu veranlassen, und daher entschied dieser am 19. Januar 1926, daß für das Schuljahr 1926/27 von irgendwelchen Änderungen in der Organisation des Unterrichtes der Stadt Zürich abzusehen sei. Am 11. Januar 1926, nachdem die Zürcher Kant. Sekundarlehrerkonferenz bereits am 20. Dezember 1925 in einer wohl begründeten Eingabe zur Angelegenheit Stellung in ablehnendem Sinne bezogen hatte, traf dann auch das umfassende, ebenfalls negative Gutachten der Bezirksschulpflege Zürich ein, und nach eingehender Beratung der Angelegenheit beschloß sodann der Erziehungsrat in seiner Sitzung vom 27. April 1926 mehrheitlich, dem Gesuche der Zentralschulpflege der Stadt Zürich, im Schulkreise III Versuche mit der obligatorischen Sekundarschule nach Fähigkeitsabteilungen durchzuführen, keine Folge zu geben, und ebenso wurde der Antrag der Bezirksschulpflege Zürich, versuchsweise die Einführung von fakultativem Französischunterricht an den drei oberen Primarklassen der Stadt Zürich zu gestatten, abgelehnt.

15. Eingaben der Schweizerischen Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz vom 16. April 1925 und des Zürcher Kantonalverbandes für Ornithologie, Geflügel- und Kaninchenzucht vom 5. Januar 1926 Folge gebend, wurde gemäß Beschuß des Erziehungsrates vom 27. April 1926 die Lehrerschaft des Kantons Zürich durch ein Kreisschreiben eingeladen, dem *Vogelschutz* und dem *Naturschutz* überhaupt im Schulunterricht wie namentlich auf den Schülerwanderungen alle Aufmerksamkeit zu schenken und auf dem Wege der Belehrung und des eigenen Beispiels auf die Schüler stetig einzuwirken, die Natur zu pflegen und zu schonen. Ferner wurde der Wunsch an die Vorstände der Schulkapitel und Lehrervereine geleitet, sie möchten bei der Aufstellung der Vorschläge für die Vortragsthemen auch das genannte Gebiet berücksichtigen und, soweit

geeignete sachkundige Vertreter sich finden, in kleineren Gruppen ornithologische Exkursionen anordnen. Endlich wurde der Direktion des Lehrerseminars in Küsnacht aufgegeben, darauf zu halten, daß der Vogelschutz auch im Seminarunterricht Pflege finde. Dem Wunsche des genannten Kantonalverbandes hingegen, es sei an der Universität Zürich ein Lehrauftrag für allgemeine Ornithologie und Vogelkunde zu erteilen, gab der Erziehungsrat keine Folge.

16. Der Verband deutschschweizerischer Gartenbauvereine stellte das Gesuch, die kantonalen Erziehungsbehörden möchten seine Bestrebungen, dem Volke die notwendigen Belehrungen über den Gartenbau zu vermitteln, dadurch unterstützen, daß die aus der Schule tretende Jugend in den Besitz der von ihm herausgegebenen Schrift über «*Gemüsebau und Blumenpflege*» gelange. Es mußte dem Verband geantwortet werden, es stünden dem Erziehungsrat, der die guten Ziele der Vereinigung gerne anerkenne, für den genannten Zweck keine Mittel zu.

Für das Obligatorium der Hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule.

Wie wir in dem Berichte über die Verhandlungen des Erziehungsrates im ersten Semester 1925 in Nr. 4 des «*Päd. Beobachter*» 1926 mitteilten, wurde die Erziehungsdirektion durch Beschuß des Erziehungsrates vom 10. Februar 1925 ersucht, eine Vorlage zu einem *Gesetz für die Förderung des hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulwesens* auszuarbeiten. Der gewünschte Entwurf ist dem Erziehungsrat bis heute noch nicht zugegangen.

In der Sitzung des Vorstandes des Zürcher Kant. Lehrervereins vom 15. Januar lag nun nachstehende *Einladung* vor:

Wädenswil, Zürich, Höngg, Anfangs Januar 1927.

P. P.

Wie in andern Schweizerkantonen, so ist auch bei uns im Kanton Zürich das Interesse rege für den *Ausbau der Mädchenfortbildungsschule*. Einzelne Behörden und Frauenvereinigungen zu Stadt und Land haben bereits Eingaben an die zürcherische Regierung gerichtet mit der Bitte, das *Obligatorium* für diese Schulstufe vorzubereiten. In seiner Antwort hat sich der Regierungsrat auf den Standpunkt gestellt, daß das Obligatorium der hauswirtschaftlichen Mädchenfortbildungsschule nur im Zusammenhang und damit am Ende der gesamten Schulrevision zur Behandlung kommen könne.

Nun halten die unterzeichneten Frauen diesen Ausbau der Mädchenfortbildungsschule in seiner ethischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung von solcher Tragweite, daß es ihnen als äußerst wichtig erscheint für ein erfolgreiches Vorgehen, alle die Kräfte, die sich schon einmal für die obligatorische hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen eingesetzt haben, zu sammeln und weiter diesem Obligatorium neue Kräfte zu gewinnen, auch unter den Behörden (z. B. Armenpflegen), gemeinnützigen Vereinen usw.

Die Unterzeichneten werden dabei von folgenden Gedanken geleitet: Für Primar-, Sekundar- und Mittelschule bestehen festgefügte Verbände, die für deren Wohl eintreten werden. Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule besitzt noch keine solchen. Die anderen Schulen haben ihr festgefügtes Gepräge, die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule noch nicht. Darum ist es wichtig, daß nicht nur Behörden und die an diesen Schulen unterrichtende Lehrerschaft versuchen, ihr dieses Gepräge zu geben, sondern daß einsichtsreiche Frauen und Männer des ganzen Kantons zusammen treten und beraten, in welcher Art diese hauswirtschaftliche Fortbildungsschule wohl auszubauen, wie das Obligatorium zu gestalten sei, damit am besten das erfüllt werde, was man erwarten sollte und möchte.

Wohl wird wahrscheinlich der Zeitpunkt noch nicht in allernächster Nähe liegen, in welchem das Obligatorium verwirklicht werden kann. *Wichtig ist aber jetzt schon, daß man die dazwischen liegende Zeit benütze, um den mit dem Obligatorium der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule zusammenhängenden Fragenkomplex zu prüfen und abzuklären, um zuletzt mit festen Vorschlägen vor die Regierung zu treten.*

In der Hoffnung, daß Sie oder Ihr Verein sich für diese,

das Volkswohl so nahe berührende Angelegenheit warm interessieren werden, erlauben sich die Unterzeichneten, Sie zu einer *ersten Besprechung* einzuladen am *Samstag, den 22. Januar, nachmittags 3 Uhr, im Lavatersaal (Peterhofstatt), Zürich.*

Die Initiantinnen:

Anna Gaßmann, Zürich; Frau Streuli-Schmidt, Wädenswil; Alice Uhler, Höngg-Zürich;

Frau Walter Bäumlein, Affoltern a. A.; Luise Wyßling, Wädenswil; Dr. Marg. Schlatter, Horgen; Frau Knell-Brunner, Küsnacht; Frau Pfr. Frei, Meilen; Lea Fäh, Rüti; Frau Pfr. Amacher, Dürnten; Frau Meier-Irminger, Wetzwikon; Marguerite Ammann, Winterthur; Lisa Weber, für Frauenzentrale Winterthur; Emma Keller, Arbeitsschulinspektorin, Andelfingen; Martha Schmid, Höngg; Dr. Hedwig Bleuler-Waser, Zürich; Frau I. Boßhardt-Winkler, Zürich; Maria Fierz, Zürich; Frau S. Glättli-Graf, Präsidentin des Gemeinnützigen Frauenvereins Zürich; Hanna Krebs, Zürich; Frau G. Medici-Greulich, Zürich; Dr. Mathilde Müller, Zürich; Dr. D. Zollinger-Rudolf, Zürich.

Der Kantonavorstand beschloß, der Einladung Folge zu geben und ordnete an die Versammlung als seine Vertreter den Präsidenten und Fräulein Dr. M. Sidler ab. Ein Bericht über die Tagung wird folgen.

Zürcherische Kantonale Reallehrerkonferenz.

2. ordentliche Jahresversammlung.

Am 20. November 1926 versammelte sich unsere Konferenz zum dritten Male im verflossenen Jahr. Sie wurde zu dieser weitgehenden Beanspruchung ihrer Mitglieder gezwungen, weil bei der ersten Besprechung der *Frage der Biblischen Geschichte und Sittenlehre* kein Beschuß erreicht werden konnte. Als Referent hatte sich in entgegenkommender Weise Herr Sekundarlehrer Karl Huber in Zürich zur Verfügung gestellt, dem für seine großen Bemühungen im Dienste einer wichtigen Schul- und Kulturfrage auch an dieser Stelle der Dank ausgesprochen sei. Seine Ausführungen gingen wesentlich darauf aus, nochmals ein klares Bild der Sachlage zu bieten.

Nachdem eine Umfrage bei den Schulpflegen ergeben hatte, daß im Fach der Biblischen Geschichte und Sittenlehre teilweise nur Sittenlehre erteilt wurde, und es in geringem Umfang auch vorkam, daß andere Fächer an deren Stelle gesetzt wurden, suchte ein erziehungsrätliches Kreisschreiben vom Jahre 1922 die Rechtslage abzuklären. Die unerwünschten Folgen desselben waren ein plötzliches starkes Anschwellen der Dispensationsgesuche. Der einsetzende Pressekampf bewies deutlich, daß die Katholiken die Staatsschule untergraben wollen, um an deren Stelle die Bekenntnisschule zu setzen. Unerwartet, aber von den Katholiken freudig begrüßt, kam der Vorschlag des Erziehungsdirektors Dr. Mousson auf Einführung der Simultanschule. Der Staat bezahlt den konfessionellen Unterricht, die Aufsicht wird aber in Wirklichkeit ohne Wirkung sein und der katholische Klerus wird die Möglichkeit haben, staatsfeindliche, intolerante Grundsätze zu pflanzen, kulturwidrige Anschauungen zu verankern. Aus dem Vorschlagsrecht der religiösen Gemeinschaften für die Wahl der Lehrer wird ein Rückfall unter die Botmäßigkeit der Kirche hervorgehen; nur kirchlich gesinnte Lehrer werden genehm sein. Es ist zu bestreiten, daß sittliche Erziehung nur auf religiöser Grundlage möglich ist, weil damit behauptet wird, daß sittlich dem Begriff gläubig entspricht. Alle Moral ist aber durch philosophische, politische, wirtschaftliche, geschichtliche Erkenntnisse bedingt, daher nur relativ. Der konfessionelle Friede wird durch den Vorschlag nicht erreicht; denn das katholische Kirchenrecht bezeichnet Staatsschule und Simultanschule als Irrlehren, so daß der Kampf gegen die allgemeine Volksschule weitergehen wird.

Wenn die Lehrerschaft einen reinen Ethikunterricht befürworten würde, erwüchse ihr daraus unter dem Ruf: «Die Religion ist in Gefahr!» größte Gegnerschaft; daher kann nur die jetzige Gesetzesbestimmung für uns in Frage kommen. Weil sich in den Städten und größeren Ortschaften bereits zeigt, daß

die Katholiken dem Unterricht wieder folgen dürfen, wenn Biblische Geschichte gänzlich ausgeschaltet wird, soll dort nach Ermessen der Schulpflegen ein rein ethischer Unterricht gestattet sein. Wir wollen vermeiden, daß die Schule ein Tummelplatz aller Weltanschauungen wird; die Schule muß eine weitere Zielsetzung als die Konfessionen haben.

Zu den Gesichtspunkten im «Amtlichen Schulblatt» vom Dezember mag nur darauf hingewiesen werden, daß es nicht angeht, die Verhältnisse in Baden zum Vergleich heranzuziehen. Dort ist die Bevölkerung konfessionell viel stärker gemischt; die Simultanschule war dort ein Fortschritt. Auch wenn ein überkonfessioneller Unterricht nicht obligatorisch erklärt werden kann, ist es doch für uns viel wichtiger, daß möglichst alle Kinder gemeinsam unterrichtet werden können.

Die *Diskussion* wurde eifrig benutzt. Ein Kollege machte darauf aufmerksam, daß immerhin einiger Grund vorliegt, an dem besondere Erfolg des konfessionellen Unterrichtes zu zweifeln, wenn man in den Oberklassen das Benehmen der Schüler vor und nach diesen Stunden beobachtet. Eine Kollegin hob hervor, daß das seinerzeitige Kreisschreiben des Erziehungsrates an vielen Orten auf dem Lande nur Erstaunen hervorgerufen habe. Nachdem noch auf einige Widersprüche zwischen Gesetz und Lehrplan hingewiesen worden war, nahm die Konferenz folgende *Resolution* an:

«Die Reallehrerkonferenz des Kantons Zürich hat nach Anhörung verschiedener Referate und ausgiebiger Diskussion beschlossen, den von Herrn Erziehungsdirektor Dr. Mousson gemachten Vorschlag, den Sittenlehrunterricht von der Schule abzutrennen, abzulehnen. Sie steht auf dem Boden der Beschlüsse der Synode Winterthur vom 22. September 1924, die für eine konfessionell neutrale Volksschule eintrat und als ethisches Bildungsziel die Humanität im Sinne des sittlichen Erziehungsideals Pestalozzis setzte. Es steht den verschiedenen Glaubensbekenntnissen frei, die Jugend außerhalb der Schule zu besammeln; die Schule aber hat die Aufgabe, zu verbinden, nicht zu trennen, deshalb muß ihr auch das Recht zustehen, in allgemein menschlicher Weise ethische Probleme zu berühren. Sie will keine Glaubenslehre vermitteln, sondern biblische Stoffe gemäß den geltenden weitherzigen Gesetzesbestimmungen als Kulturgut vermitteln, wobei es unter besonders schwierigen Verhältnissen bei stark konfessioneller Mischung den Schulpflegen gestattet sein soll, einen rein menschlichen ethischen Unterricht zu bewilligen. Die Reallehrerkonferenz bekennt sich zu dem in schweren Kämpfen geschaffenen heutigen Gesetz, das allein eine unheilvolle Zersetzung der Staatsschule verhindern kann.»

Die weiteren Traktanden wurden rasch erledigt. Es lagen drei Anträge vor, die einstimmig zur Weiterleitung an den Erziehungsrat angenommen wurden.

1. Im *Rechenbüchlein der 6. Klasse* sollen die Rechnungen auf Seite 54/55, wie überhaupt alle Rechnungen, die auf die Lösung der Aufgabe «Dezimalzahl \times Dezimalzahl» hinauslaufen, nicht zum Lehrstoff der 6. Klasse gehören, weil sie über die Forderungen des Lehrplanes hinausgehen.

2. Die vom Zürich. Verein für Knabendarbeit herausgegebenen geographischen *Skizzenblätter* für die 5. Klasse (5 Serien zum Preis von 1 Fr.) werden als sehr praktisch bewertet. Sie sollen unter die empfohlenen Lehrmittel aufgenommen werden, ebenso eine Skizzentafel, von der Firma Schlumpf in Zürich zum Preise von Fr. 26.— herausgegeben. Sie trägt auf zwei Seiten in unverwischbaren Linien auf schwarzem Grund das Netz der wichtigsten Flüsse, Bergketten, Verkehrswege.

3. Ein weiteres geographisches Hilfsmittel für die 5. Klasse ist ein *Relief* in der Größe der Zürichkarte, hergestellt von Sekundarlehrer Hotz in Kempthal zum ungefähren Preis von Fr. 55.—. Es wurde gleichfalls zur Aufnahme unter die empfohlenen Lehrmittel vorgeschlagen.

Um 6 Uhr schloß die Versammlung.

Für die Reallehrerkonferenz: Paul Keller.

Briefkasten der Redaktion.

An verschiedene Einsender. Die Beiträge müssen wegen Raumangestrichen werden. Wir bitten um Geduld. Hd.